

REFERENZ- VERFAHRENSORDNUNG

Präambel

Frau Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz wurde vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden als Gütestelle nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz anerkannt.

Die Verfahrensordnung der Gütestelle regelt den Ablauf und die Durchführung des Schlichtungsverfahrens (nachfolgend „Schlichtungsverfahren“).

Das Ziel dieser Verfahren ist es, zu einer einvernehmlichen und interessengerechten Konfliktlösung zu gelangen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Aus den vor der Gütestelle geschlossenen Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Durch die Einleitung des Verfahrens wird bei Einhaltung der in der Verfahrensordnung verlangten Formalien die Verjährung gehemmt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Frau Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz (im folgenden „Schlichter“), ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 22 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG).
- (2) Ein Schlichtungsverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.
- (3) Der Schlichter ist ausgeschlossen:
 - a) in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen steht;
 - b) in Angelegenheiten seines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr bestehen;
 - c) in Angelegenheiten einer Partei, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
 - d) in Angelegenheiten, in denen er als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter beauftragt oder bestellt oder als Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt oder in denen er sonst beratend oder gutachtend tätig ist oder war;
 - e) in Angelegenheiten, in denen er gegen Entgelt bei einer Partei oder einem mit der Partei rechtlich verbundenen Unternehmen beschäftigt oder bei denen er Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei der Partei oder eines mit der Partei rechtlich verbundenen Unternehmens ist oder war.
- (4) Die Tätigkeit als Schlichter ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein Sozius oder Mitarbeiter der Sozietät Meyer-Götz & Meyer-Götz als Schlichter gem. Abs. 3 ausgeschlossen wäre. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Partei von der o.g. Sozietät anwaltlich vertreten wurde oder wird.

§ 2 Grundsätze des Verfahrens

- (1) Das Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, mit Hilfe des Schlichters zu einer von den Parteien selbst verantworteten, einvernehmlichen und interessengerechten Konfliktlösung zu gelangen.
- (2) Der Schlichter lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.
- (3) Der Schlichter ist unabhängig. Er ist zur Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Er ist nicht befugt, eine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, auf andere Weise zu vertreten oder anwaltlich zu beraten. Dies gilt entsprechend nach Abschluss oder für den Fall der Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens. Er ist außerdem nicht berechtigt, den Streitfall oder Teile davon rechtlich bindend zu entscheiden.
- (4) Der Schlichter ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Schlichter, sowie seine Hilfsperson können vor Gericht, soweit gesetzlich zulässig, nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Schlichtungsverfahren vernommen werden; der Schlichter und seine Hilfspersonen werden ihnen zustehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 3 Beantragung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann schriftlich, per Fax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch an den Schlichter gestellt werden.
- (2) Für den Fall, dass Verjährungsfristen gehemmt werden (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder andere gesetzliche Folgen der Anrufung einer Gütestelle erreicht werden sollen, hat der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens zwingend schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Antrag ist zu richten an:

Frau Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz
Königstrasse 5 a
01097 Dresden
-anerkannte Gütestelle-

- (4) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Die Vor- und Zunamen, bei juristischen Personen auch die der gesetzlichen Vertreter, ladungsfähige Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern, ggf. E-Mail-Adressen; im Falle der anwaltlichen Vertretung entsprechende Angaben auch zu den Rechtsanwälten.
 - b) Eine kurze Zusammenfassung des Gegenstandes der Streitigkeit und – sofern bereits erfolgt – die Zustimmung der nicht antragstellenden Partei zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens.
 - c) Der Antrag ist von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. In diesem Falle ist die schriftliche Vollmacht beizufügen.
 - d) Der Schlichter kann die Annahme des Antrags von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 4 Einleitung und Vorbereitung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Liegt bei der Antragstellung durch die eine Partei die schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht vor, so veranlasst der Schlichter in Anlehnung an die Zustellungsvorschriften der ZPO umgehend die Bekanntgabe des Antrags an die Gegenseite. Erfolgt binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Antrags an die Gegenseite keine schriftliche Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens, teilt der Schlichter dem Antragsteller schriftlich das Scheitern seines Antrages und die Beendigung des Verfahrens mit.
- (2) Dem Schlichter wird das Recht eingeräumt, die Gegenseite über die Grundsätze und die Durchführung des Schlichtungsverfahrens schriftlich oder mündlich aufzuklären.
- (3) Liegt die Zustimmung aller Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor, bestimmt der Schlichter einen zeitnahen Verhandlungstermin. Im Falle des § 3 Abs. 2 soll der Verhandlungstermin in der Regel innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- (4) Spätestens zum Verhandlungstermin müssen die Parteien dem Schlichter eine unterschriebene Verfahrensordnung übergeben.

§ 5 Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, der Schlichter und die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- (2) An dem Verhandlungstermin nehmen die Parteien in der Regel persönlich teil. Eine Partei kann einen Vertreter entsenden, sofern dieser zur Aufklärung des Sachverhaltes und der Artikulierung der Interessen der vertretenen Partei in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss – zumindest auf Widerruf – ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Jede Partei kann anwaltlichen oder sonstigen Beistand hinzuziehen.
- (3) Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und wird in der Regel nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Der Schlichter achtet auf einen zügigen Ablauf des Schlichtungsverfahrens. Sofern es zur Lösung des Konfliktes erforderlich ist, können weitere, zeitnahe Verhandlungstermine vereinbart werden.
- (4) Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten ausreichend Gelegenheit, selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Person Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.
- (5) Zeugen und Sachverständige, die von Parteien auf ihre Kosten zum Verhandlungstermin bestellt werden, können, wenn der Schlichter dies für zweckdienlich erachtet, angehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertretern kann auch ein Augenschein eingenommen werden.
- (6) Der Schlichter kann zur Aufklärung der Interessenlage und sofern es der zügigen Streitbeilegung dienlich ist, mit den Parteien oder deren Vertretern Einzelgespräche führen.

§ 6 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet

- a) durch Unterzeichnung einer Vereinbarung der Parteien über den Streitgegenstand oder Teile dessen;
- b) durch Erklärung einer Partei, dass das Schlichtungsverfahren gescheitert ist und beendet wird;
- c) durch Erklärung des Schlichters, dass er das Schlichtungsverfahren als gescheitert erachtet, da nach seinem Dafürhalten weitere Bemühungen einer einvernehmlichen Lösung nicht erfolgsversprechend sind. Der Schlichter wird seine Begründung für das

Scheitern mit den Parteien erörtern, es bedarf jedoch nicht der Zustimmung zur Beendigung.

- d) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Schlichter den von ihm angeforderten Kostenvorschuss nicht leistet;
- e) wenn eine Partei nicht zur Verhandlung erscheint und das Nichterscheinen nicht innerhalb von zehn Tagen glaubwürdig entschuldigt.

§ 7 Abschlussprotokoll

- (1) Wird vor dem Schlichter eine einvernehmliche Vereinbarung zur Konfliktbeilegung geschlossen, so wird diese schriftlich protokolliert.
- (2) Das Abschlussprotokoll wird in deutscher Sprache aufgenommen. Es muss enthalten:
 - a) den Ort und den Tag des Schlichtungsverfahrens;
 - b) die Bezeichnung der Gütestelle und den Namen des Schlichters;
 - c) die Namen und die Anschriften der erschienen Parteien sowie ihrer gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände und die Angabe, wie sich diese ausgewiesen haben;
 - d) den Gegenstand des Streits und
 - e) den Wortlaut der Einigung.
- (3) Im Falle des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens erlässt der Schlichter auf Antrag einer Partei einen schriftlichen, von ihm unterzeichneten Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuches. Eine darüber hinaus gehende schriftliche Begründung für das Scheitern des Schlichtungsverfahrens erfolgt nur auf Antrag und nach Zustimmung aller beteiligten Parteien.

§ 8 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und ist von ihnen zu genehmigen. Die Genehmigung ist im Protokoll zu vermerken.
- (2) Das Protokoll ist von den Parteien, von dem Schlichter und ggf. von dem Protokollführer eigenhändig zu unterschreiben. Macht eine Partei glaubhaft, des Schreibens unkundig zu sein, hat sie ein Handzeichen anzubringen, das von dem Schlichter durch einen besonderen Vermerk zu bestätigen ist. Macht sie glaubhaft, auch hierzu nicht in der Lage zu sein, muss sie einen Beistand wählen, der für sie das Protokoll unterschreibt. Im Protokoll ist zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grund die eigenhändige Unterschrift und die Anbringung eines Handzeichens unterblieben sind.

§ 9 Dokumentation und Aufbewahrung

- (1) Der Schlichter gewährleistet eine ordnungsgemäße Aktenführung analog den anwaltlichen Berufsregeln.
- (2) Die Unterschrift der Vereinbarung sowie die übrigen Akten und Dokumente werden durch den Schlichter für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist übergibt der Schlichter die Akten dem Präsidenten des Amtsgerichts Dresden zur weiteren Verwahrung.

§ 10 Vollstreckung

- (1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien kann die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO betrieben werden.
- (2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 11 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Tätigkeit der Gütestelle wird über ein Zeithonorar abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Abgerechnet werden die Zeiten der Verhandlung einschließlich der Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sowie die angefallenen Zeiten zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens.
- (2) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens an dem Termin vorausgehenden Tag abgesagt wird.
- (3) Sofern die Parteien und der Schlichter nichts Abweichendes vereinbaren, berechnet die Gütestelle für jede Stunde ihrer Tätigkeit einen Stundensatz von bis zu 250,00 € netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 19 %. Die Höhe des Stundensatzes ist abhängig von der wirtschaftlichen Situation der Parteien und wird vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens vereinbart.
- (4) Reisekosten werden erhoben, soweit der Schlichter an einem anderen Ort, als den Ort der Gütestelle reisen muss.
- (5) Zu erstatten sind Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges in Höhe von 1,00 € je km, Kosten für die Benutzung anderer Verkehrsmittel in der 1. Klasse.
- (6) Zu erstatten sind Übernachtungskosten (einschließlich Frühstück) in Hotels der oberen Kategorie.
- (7) Für den Schlichter ist je angefangenem Kalendertag der Reise ein Tagegeld von 200,00 € zu erstatten.
- (8) Zu erstatten sind Kosten für die Anmietung von Räumen für die Schlichtungsverhandlung.
- (9) Auslagen für förmliche Zustellungen und von den Parteien gewünschte besondere Versendungsarten, z. B. durch Kurier, werden von den Parteien getragen.
- (10) Weitere mögliche Auslagen werden nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes RVG erstattet.
- (11) Die Vergütung tragen die Parteien zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Bleibt nur eine Partei ohne rechtzeitige Absage einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das dadurch entstehende Honorar zu begleichen.
- (12) Die Gütestelle kann die Aufnahme und Fortsetzung ihrer Tätigkeit, sowie die Abhaltung der Güteverhandlung von angemessenen Vorschüssen abhängig machen.
- (13) Das Honorar der Gütestelle wird mit Beendigung des Verfahrens fällig. Die Gütestelle übermittelt den Parteien eine Abrechnung über das Honorar unter Anrechnung geleisteter Kostenvorschüsse.

§ 12 Erstattung eigener Kosten und Auslagen der Parteien

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten inkl. Auslagen. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon Abweichendes.

Stand der Verfahrensordnung, Datum

Unterschrift